

GPV Kreis Viersen – Selbstverpflichtung zum Wechsel des Leistungserbringers innerhalb der Eingliederungshilfe

Innerhalb des GPV Kreis Viersen findet keine aktive Abwerbung von Klienten/ Klientinnen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die Leistungserbringer statt.

Im GPV Kreis Viersen arbeiten die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe transparent und miteinander. Deswegen wird ein Wechsel nur in gemeinsamer Absprache erfolgen. Sinnvoll erscheint es generell, die Wechselmotivation eines Klienten/ einer Klientin zu erfragen und dazu aufzufordern, mit dem aktuell betreuenden Leistungserbringer ein klärendes Gespräch zu führen. Darüber hinaus ist auf die Beschwerdestelle des LVR hin zu weisen.

Wenn ein Klient/ eine Klientin einen Wechsel des Leistungserbringers anstrebt, nimmt die der angesprochene neue Leistungserbringer die Anfrage ernst, erfragt die Wechselgründe und erklärt das folgende Vorgehen:

- Eine Bedingung dafür ist ein gemeinsames Überleitungsgespräch zwischen Klient/ Klientin, aktuellem Leistungserbringer und möglichem neuen Leistungserbringer.
- Wenn der Klient/ die Klientin dem nicht zustimmt, wird eine Schweigepflichtentbindung erbeten, damit ein fachlicher Austausch zwischen den Leistungserbringern erfolgen kann.
- Wünscht der Klient/ die Klientin den zuvor beschriebenen Ablauf nicht, wird der Wechsel fachlich hinterfragt und vom angefragten neuen Leistungserbringer in die HPK eingebracht.
- Das zuvor beschriebene Verfahren gilt auch, wenn die Betreuung eines Klienten/ einer Klientin im Rahmen der Eingliederungshilfe vor weniger als 12 Monaten beendet wurde.